

KT-Drucks. Nr. 118/2019

Landratsamt Böblingen, Postfach 1640, 71006 Böblingen

Der Landrat

Werkleiter

Wolfgang Bagin
Telefon 07031-663 1564
Telefax 07031-663 91564
w.bagin@lrabb.de

Az:

13.03.2019

Standortfindung für eine Erd- und Bauschuttdeponie im Landkreis Böblingen

Anlage 1 Bedarfsprognose
Anlage 2 Wirtschaftlichkeitsbetrachtung
Anlage 3 Bewertungskriterien

I. Vorlage an den

Umwelt- und Verkehrsausschuss
zur Vorberatung

25.03.2019
öffentlich

Kreistag
zur Beschlussfassung

29.04.2019
öffentlich

II. Beschlussantrag

1. Die Verwaltung wird beauftragt, dem Verfahren der Standortfindung für eine Erd- und Bauschuttdeponie die von der Firma Prognos AG ermittelten Jahresbedarfsmengen von 200.000 bis 250.000 Jahrestonnen an im Landkreis Böblingen zu deponierenden Erd- und Bauschuttmaterialien zugrunde zu legen.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, zunächst die grundsätzliche Realisierbarkeit einer DK 0/DK I Deponie in Steinbrüchen zu überprüfen. Danach wird über die weiteren Verfahrensschritte entschieden.

III. Begründung

Mit Beschluss vom 27. März 2017 hat der Kreistag die grundsätzliche Ausweisung von Deponieflächen für die Unterbringung von Erd- und Bauschuttmengen für den Landkreis Böblingen beschlossen (vgl. KT-Drucks. Nr. 056/2017/2). Zugleich wurde der Abfallwirtschaftsbetrieb beauftragt, die Erd- und Bauschuttmengen für den langfristigen Deponiebedarf durch einen externen Gutachter bewerten zu lassen und eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung zu verschiedenen Standortgrößen vorzunehmen.

Dem Abfallwirtschaftsbetrieb wurde eine Arbeitsgruppe von Kreisräten (sogenannte „Projektgruppe Deponiefindung“) zur Seite gestellt, die diesen beim weiteren Standortsuchverfahren eng begleiten sollte.

Diese Projektgruppe hat insgesamt in sieben Sitzungen getagt, die offenen Punkte erörtert und das Verfahren ausführlich besprochen. Mit der siebten Sitzung hat die Projektgruppe alle Aufträge aus dem Beschluss des Kreistags vom 27. März 2017 abgearbeitet. Das weitere Verfahren bedarf einer Beschlussfassung im Kreistag. Die Verwaltung hat ausgehend von der Diskussion und den Rückmeldungen in der Projektgruppe für das weitere Verfahren einen Vorschlag erarbeitet, dessen Entscheidung mit Blick auf die vorgeschlagene Beschlussfassung zu Ziffer 2 allerdings zunächst zurückgestellt wird. Der Bericht stellt daher die abschließende Bewertung der Verwaltung aus den Diskussionen in der Projektgruppe und in den Fraktionen dar.

In der Vorlage werden entsprechend zum Verfahren einer Standortsuche zunächst der Deponiebedarf und die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung dargelegt. Daran schließen sich Ausführungen zur Negativkartierung sowie zu den einzelnen Bewertungskriterien und deren Gewichtung untereinander an. Dieses Vorgehen wurde intensiv in der Projektgruppe besprochen.

1. Deponiebedarf

Grundlage des Verfahrens bildet der für den Landkreis Böblingen anzunehmende Bedarf an zu deponierenden Erd- und Bauschuttmengen. Die Firma Prognos AG wurde in Absprache mit der Projektgruppe Deponiefindung zur Bedarfsermittlung beauftragt. Die Ermittlung des Deponiebedarfs wurde auf Basis der öffentlich verfügbaren Daten und der aufgrund von Befragungen eingegangenen Rückmeldungen von Deponie- und Steinbruchbetreibern sowie von Bau- und Abbruchunternehmen hergeleitet (vgl. Anlage 1).

Da keine amtliche Statistik über die im Landkreis Böblingen entstehenden Mengen an Bodenaushub und Bauschutt existieren und der Rücklauf auf die durchgeführten Befragungen sehr heterogen war, ist die Mengenprognose mit gewissen Unsicherheiten behaftet, die dazu führen können, dass die bei Schaffung einer Deponie tatsächlich angedienten Mengen sowohl nach oben wie auch nach unten abweichen können.

Die Firma Prognos AG kam aufgrund des ermittelten Datenmaterials zu bestimmten Kernannahmen, die von ihr im weiteren Verfahren zu Grunde gelegt wurden:

- Bedeutende Mengenströme an Bodenaushub und Bauschutt werden frei im Markt entsorgt ohne statistisch erfasst zu werden. Dabei handelt es sich überwiegend (89 %) um unbelastetes Material (Z0*-Material) und nur zu geringen Teilen (11 %) um Material, welches auf Deponien der Klassen 0 und I zu entsorgen ist.
- Das in übertägigen Abbaustätten innerhalb und außerhalb des Landkreises sowie in gesonderten Deponien (DK -0,5) außerhalb des Landkreises zur Verfügung stehende Restvolumen sorgt für auch zukünftig ausreichende Kapazitäten für unbelasteten Bodenaushub (Z0*-Material).

Als Basis für die Herleitung der insgesamt im Landkreis Böblingen jährlich anfallenden Mengen an Bodenaushub und Bauschutt wurde ein Mittelwert der beim AWB in den Jahren 2011 bis 2012 angedienten und der beim AVL in den Jahren 2006 bis 2012 angelieferten Mengen genommen. Der Zeitraum wurde bewusst in diesen Jahren gewählt, da zur damaligen Zeit der Abfallwirtschaftsbetrieb in Böblingen noch über eine Deponie verfügte, auf der entsprechendes Material angenommen werden konnte. Aufgrund der konjunkturellen Entwicklung insbesondere in der Bauwirtschaft kann nach Ansicht der Verwaltung davon ausgegangen werden, dass sich das Aufkommen eher vergrößert als verkleinert hat. Dies blieb jedoch bei der Herleitung des Status quo an Mengen unberücksichtigt, spricht aber dafür, eher starke Jahre als schwache Jahre der Bildung des Mittelwerts zugrunde zu legen.

Der Mittelwert der dem AWB angedienten Mengen beträgt demnach ca. 750.000 t, wovon etwa 700.000 t Bodenaushub und 50.000 t Bauschutt darstellen. Der Mittelwert der beim AVL angelieferten Mengen umfasst insgesamt ca. 19.000 t, von denen 6.000 t, da als DK 0 Material deponiert, als Bodenaushub und 13.000 t, da als DK I Material deponiert, als Bauschutt berücksichtigt wurden.

Darüber hinaus wurden, um eine Annäherung an die frei entsorgten Mengen zu erhalten, die Rückläufe der Befragungen der Bau- und Abbruchunternehmen ausgewertet. Danach handelt es sich hierbei um ein maximales Potenzial von 550.000 t, welches etwa 490.000 t Bodenaushub und 60.000 t Bauschutt umfasst.

Die jährliche Gesamtmenge beträgt somit nach Prognose der Firma Prognos AG 1,32 Mio. t an Bodenaushub und Bauschutt.

Da die Befragung 2017 erfolgte und sich auf die Jahre 2016 bezog kann nicht ausgeschlossen werden, dass ein Teil dieser Mengen beim AVL angeliefert wird bzw. beim AWB angedient worden wäre, stünden die entsprechenden Kapazitäten dort noch zur Verfügung. Um eine theoretisch mögliche Doppelzählung zu vermeiden, hat die Firma Prognos AG auf Bit-

ten der Verwaltung hierzu eine **zusätzliche Sensitivitätsbetrachtung** erstellt. Diese trifft die Annahme, dass die dem AVL angelieferten Mengen vollständig und die dem AWB angelieferten Mengen zu einem Zehntel aus dem Bereich der frei entsorgten Mengen stammen, so dass sich die frei entsorgten Mengen auf rund 457.000 t reduzieren würde. **Dies würde zu einer reduzierten Gesamtmenge von 1,22 Mio t an Bodenaushub und Bauschutt führen.**

Die Firma Prognos AG hat in der Folge, das Gesamtaufkommen auf die verschiedenen Entsorgungswege aufgeteilt. Bei dem dem AWB angelieferten Bodenaushub wurde davon ausgegangen, dass 88 % des Materials in übertägigen Abbaustätten (Steinbrüchen) verwertet oder auf DK -0,5 Deponien abgelagert werden konnte. Die restlichen Mengen sind auf Deponien der Klassen 0 und I zu deponieren. Bei Bauschutt und bei dem der AVL angelieferten Menge kann davon ausgegangen werden, dass diese auf Deponien der Klassen 0 und I deponiert werden muss. Die zugrunde gelegte frei entsorgte Menge kann, nach Angaben der Bau- und Abbruchunternehmen, auf 89 % unbelastetes und daher verwertbares und 11 % auf Deponien der Klassen 0 und I zu deponierendes Material verteilt werden.

Es kann nach Betrachtung der Firma Prognos AG davon ausgegangen werden, dass die Menge des jährlich im Landkreis Böblingen anfallenden und auf Deponien der Klassen 0 und I zu deponierenden Materials **212.000 t** beträgt. Die restlichen 1,1 Mio t können in übertägigen Abbaustätten verwertet oder in Deponien der Klasse -0,5 verbracht werden. Für den letzteren Anteil stehen allerdings nach Ansicht der Firma Prognos AG auch künftig ausreichend Kapazitäten im Landkreis Böblingen zur Verfügung.

Wird die Sensitivitätsbetrachtung zur Grunde gelegt, kommt die Firma Prognos AG auf eine Menge von **199.000 t** auf Klassen der Deponien 0 und I zu deponierendem Material.

Die Verwaltung hat, um die von der Firma Prognos AG errechneten Daten zu plausibilisieren, einen Vergleich zu von Abfallrechtsexperten und aus statistischen Daten vorhandenen ungefähren Durchschnittswerten an DK 0- und DK I-Mengen pro Einwohner gezogen.

So wird nach Angaben des statistischen Landesamtes für Baden-Württemberg mit einem durchschnittlichen Einwohnerwert von 0,43 t pro Jahr gerechnet. In verdichteten Räumen ist das Aufkommen höher, in ländlichen Räumen eher geringer. Für Nordrhein-Westfalen, ein Bundesland mit höherer Bevölkerungsdichte, wird ein Einwohnerwert von 0,63 t pro Einwohner und Jahr angenommen.

Die seitens der Firma Prognos AG angenommene Menge von 212.000 Jahrestonnen entspricht bei einer angenommenen Einwohnerzahl von 385.888 Einwohnern (2016) einem Einwohnerjahreswert von 0,55 t, in der Sensitivitätsbetrachtung von 0,52 t. Sie liegen damit über dem Durchschnittswert von Baden-Württemberg aber unter dem Wert von Nordrhein-Westfalen.

Da eine Deponie nicht sofort in Betrieb gehen würde und darüber hinaus eine mittel- bis langfristige Laufzeit angestrebt wird, hat die Firma Prognos AG für die künftige Entwicklung verschiedene Szenarien entwickelt. Einer Nullvariante, die weder von einer Veränderung des Mengenaufkommens wie auch der Verhältnisse innerhalb der Mengen ausgeht, wurden

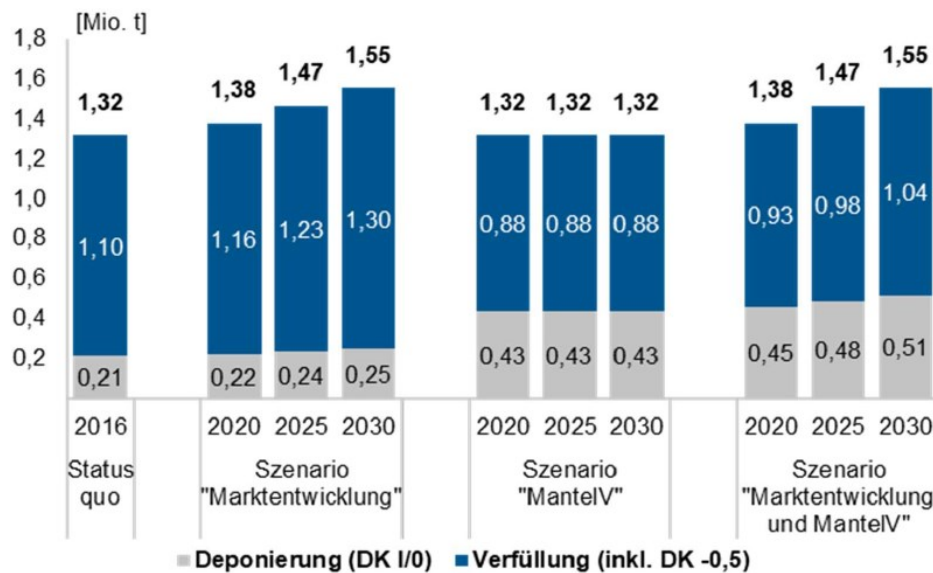
eine moderate wirtschaftliche Entwicklung, die 2025 leicht ansteigt und 2025 bis 2030 wiederum leicht abschwächt als Szenario „Marktentwicklung“ gegenübergestellt.

Ein zweites Szenario „Mantelverordnung“ berücksichtigt die bei einer Veränderung der Ersatzbaustoffverordnung zu erwartenden Entwicklungen. Zugrunde gelegt wurden hierbei Veränderungen, die eintreten würden, wenn die im Referentenentwurf, Planspiel Mantelverordnung vorgeschlagenen Regelungen in Kraft gesetzt werden. Die Gesamtmenge ändert sich nicht, lediglich die Verhältnisse zwischen Material, welches in die Verwertung gehen kann, und Material, welches zu deponieren ist, ändern sich zuungunsten der Verwertung.

Das dritte Szenario kombiniert die Szenarien „Marktentwicklung“ und „Mantelverordnung“.

Die Auswirkungen der verschiedenen Szenarien wurden von der Firma Prognos AG in der folgenden Grafik dargestellt:

Potenzial des Gesamtaufkommen im Status quo 1,32 Mio. t (2016)



Quelle(n): eigene Berechnungen

Bei Zugrundelegung der Werte aus der Sensitivätsbetrachtung reduzieren sich die Mengen entsprechend.

In der Projektgruppe wurde intensiv darüber diskutiert, welches der Szenarien der weiteren Betrachtung zugrunde zu legen ist. Während sich die Verwaltung für die Annahme des dritten Szenarios aussprach, welches die beiden Szenarien „Marktentwicklung“ und „Mantelverordnung“ miteinander kombinierte, gingen die Rückmeldungen aus der Projektgruppe jedoch dahin, dass Szenario „Mantelverordnung“ zunächst außen vor zu lassen, da derzeit nicht absehbar ist, ob, wann und wie die dort angenommenen Änderungen in der Ersatz-

baustoffverordnung tatsächlich kommen. Sollte sich dies konkretisieren, kann dies im weiteren Prozess noch berücksichtigt werden.

Für die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung wurde daher das Szenario „Marktentwicklung“ unterstellt. Dieses kommt in der „Normalbetrachtung“ auf eine Menge von 250.000 Jahrestonnen im Landkreis Böblingen im Jahr 2030. Bei der Sensitivätsbetrachtung ist von 210.000 Jahrestonnen im Jahr 2030 auszugehen. Um beiden Annahmen gerecht zu werden und auch eine vor dem Jahr 2030 angestrebte Inbetriebnahme der Deponie abzubilden wurde für die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung ein Korridor von 200.000 bis 250.000 Jahrestonnen zugrunde gelegt.

Mit der Vorlage dieses Gutachtens kommt die Verwaltung dem damaligen Beschlussauftrag des Kreistags nach einer Bewertung des langfristigen Deponiebedarfs durch einen externen Gutachter nach (vgl. TOP 1 Ziffer 4 Beschluss des KT vom 27. März 2017). Beauftragung, Präsentation und Erörterung des Gutachtens erfolgten unter enger Begleitung durch die Projektgruppe.

Die Verwaltung schlägt daher vor, dem weiteren Verfahren der Standortfindung für eine Erd- und Bauschuttdeponie die von der Firma Prognos AG ermittelten Jahresbedarfsmengen von 200.000 bis 250.000 Jahrestonnen an im Landkreis Böblingen zu deponierenden Erd- und Bauschuttmaterialien zugrunde zu legen.

2. Vermeidung und Verwertung vor Beseitigung

Unabhängig jeder Diskussion über eine Deponiesuche ist es Ziel der Verwaltung entsprechend der in § 6 Kreislaufwirtschaftsgesetz zum Ausdruck kommenden Abfallhierarchie auf eine Vermeidung und Verwertung von Abfällen hinzuwirken. Eine Beseitigung im Sinne einer Deponierung von Erdaushub- und Bauschutt ist nur möglich und erforderlich, wenn vorrangige Verwertungsmöglichkeiten nicht greifen. Die Verwaltung wirkt bereits jetzt, etwa im Rahmen von Stellungnahmen zu Bebauungsplänen, auf einen schonenden Umgang mit Fläche und Boden hin.

Die durch den Gutachter erstellte Prognose über die im Landkreis Böblingen bestehende Jahresbedarfsmenge geht davon aus, dass die in der Abfallhierarchie zum Ausdruck kommende Wertung bereits erfolgt. Sofern hier an der einen oder anderen Stelle noch Verbesserungspotenzial besteht, wird die Verwaltung auf eine entsprechende Optimierung drängen. Eine signifikante Reduzierung der angenommenen Jahresbedarfsmengen ist allerdings nicht zu erwarten.

3. Zuständigkeit Verband Region Stuttgart

Ebenfalls erörtert wurden in der Projektgruppe mögliche Auswirkungen der Zuständigkeit des Verbandes Region Stuttgart nach § 7 Abfallgesetz Baden-Württemberg für mineralische Abfälle der Deponieklasse II und für verunreinigten Bodenaushub.

Unter verunreinigten Bodenaushub ist nach der Begründung des Landesabfallgesetzes Bodenaushub zu verstehen, der Deponien der Klasse I oder II zuzuordnen ist. Bodenaushub, der die Zuordnungswerte der Deponieklasse 0 erfüllt, ist nach der Definition des Landesabfallgesetzes nicht als verunreinigter Bodenaushub im Sinne des § 7 Landesabfallgesetz einzustufen.

Da der Verband selbst keine eigene Deponien hat, kommt er dieser Entsorgungspflicht nach, in dem er sich hierfür der Abfallwirtschaftsbetriebe der Regionslandkreise, derzeit konkret der Abfallverwertungsgesellschaft des Landkreises Ludwigsburgs bedient. Die entsprechende Verlängerung der Übertragung der Entsorgungspflicht vom Verband Region Stuttgart auf die Abfallverwertungsgesellschaft des Landkreises Ludwigsburg (AVL) für die Jahre 2020 bis 2025 wurde jüngst beschlossen.

Die DK I- und DK II-Bodenaushubmengen unterliegen damit der Zuständigkeit des Verbandes Region Stuttgart. Der Landkreis Böblingen ist hingegen zuständig für die Entsorgung von unbelastetem Bodenaushub (DK -0,5) und von Bodenaushub, der auf der Deponien der Deponieklasse 0 entsorgt werden muss. Mangels eigener Entsorgungsmöglichkeiten wurden von diesem DK 0 Bodenaushub aus dem Landkreis Böblingen in den Jahren 2006 bis 2012 durchschnittlich 6.000 t p.a. an die AVL Ludwigsburg geliefert.

Die Entsorgung des anfallenden Bauschutts auf DK 0- und DK I- Deponien fällt nicht in den Zuständigkeitsbereich des Verbandes Region Stuttgart, sondern obliegt dem Landkreis Böblingen. Daher hat diese Regelung im § 7 Landesabfallgesetz keine signifikante Auswirkung auf die Bedarfsermittlung.

Darüber hinaus steht angesichts des verfahrensrechtlichen Vorlaufs einer Deponieeinrichtung nicht zu erwarten, dass eine Deponie im Landkreis Böblingen vor Ende der Laufzeit des zwischen der AVL Ludwigsburg und dem Verband Region Stuttgart geschlossenen Vertrags in Betrieb geht.

4. Wirtschaftlichkeitsbetrachtung

Ausgehend von einem angenommenen Ablagerungsvolumen von 200.000 bis 250.000 Jahrestonnen an zu deponierenden Erd- und Bauschuttmengen wurde durch die Firma ICP die Wirtschaftlichkeit verschiedener Standortgrößen (Anlage 2) untersucht. Die Ergebnisse wurden in der Projektgruppe vorgestellt und erörtert. Es wird auf den ausführlichen Bericht in KT-Drucks. Nr. 251/2018 verwiesen.

Es zeigte sich zwar, dass eine Deponie mit größerem Ablagerungsvolumen wirtschaftlicher und preiswerter als eine kleinere Deponie betrieben werden kann. Gleichwohl ist anzuerkennen, dass sich nach den gegenwärtigen Preisen auch auf kleineren Flächen Deponien wirtschaftlich betreiben lassen.

Die Realisierung einer Deponie auf einer kleineren Fläche bringt jedoch gewisse Nachteile mit sich, die trotz eines grundsätzlich möglichen wirtschaftlichen Betriebs, für eine größere Deponie sprechen:

So wird im Vergleich zu einer größeren Deponie für Betriebs- und Nebenanlagen überproportional viel Fläche benötigt. Daneben steigt das Ablagerungsvolumen im Verhältnis zur Deponiegrundfläche mit Zunahme der Fläche überproportional an.

Wichtigstes Argument für die Annahme einer bestimmten Mindestgröße, die nach Ansicht der Verwaltung bei 20 Hektar für die Deponienettogrundfläche liegen sollte, ist jedoch, dass eine deutlich kleinere Deponie – gerade aufgrund des überproportional geringeren Depo-nievolumens – eine so geringe Laufzeit hat, dass angesichts der angenommenen Jahres-bedarfsmenge schon bei Einrichtung einer solchen Deponie bereits mit dem Suchlauf für eine Nachfolgedeponie begonnen werden müsste. Zwei kleinere Deponien würden überdies zu in der Summe deutlich größerem Flächenverbrauch führen. Möglich erscheint überdies, eine größere Deponie auch abschnittsweise zu entwickeln.

Die Verwaltung plädierte daher für die Suche nach nur einem Deponiestandort, der eine Deponie mit einer Nettogrundfläche von 20 Hektar ermöglichen würde.

Da der Betrieb einer Deponie gewisser Einrichtungen, wie einer Deponieumfahrrungsstraße, eines Sozialgebäudes, einer Maschinenhalle und eines Eingangsbereichs mit Waage be-darf, ist zu der Deponiegrundfläche ein weiterer Flächenbedarf für Nebenanlagen der De-ponien hinzuzurechnen. Der tatsächliche Gesamtflächenbedarf beträgt nach dem Gutach-ten für eine Deponie mit einer Nettogrundfläche von 20 Hektar bei idealem Flächenzuschnitt 23,6 Hektar.

Nach intensiver Erörterung in der Projektgruppe spricht sich die Verwaltung dafür aus, für die weitere Deponiefindung wegen der bei jedem Standort erforderlichen Infrastrukturein-richtungen wie Zufahrt, Waage, etc. eine Mindestsuchfläche von mindestens 25 Hektar zu Grunde zu legen.

5. Negativkartierung

Ausgehend vom Beschluss des Kreistags, die Deponieflächen für die Unterbringung von Erd- und Bauschuttmengen für den Landkreis Böblingen auszuweisen (vgl. KT-Drucks. 056/2017/2), wurden der Projektgruppe auch das grundsätzliche Verfahren der Standortfin-dung vorgestellt und erörtert.

In einem ersten Schritt, der sogenannten Negativkartierung, wurde durch das beauftragte Planungsbüro ICP an Hand kreisweit verfügbarer Daten und Karten alle Flächen des Land-kreisgebietes ausgeschlossen, die den gesetzlichen Anforderungen der Deponieverordnung an einen Deponiestandort nicht entsprechen und daher zwingend auszuschließen sind. (Drucksache 056/2017/2 mit Anlage 18)

Entsprechend der gängigen Rechts- und Verfahrenspraxis wurden die in der Deponieverordnung enthaltenen unbestimmten Rechtsbegriffe unter Zuhilfenahme der mittlerweile außer Kraft getretenen Technischen Anleitung Siedlungsabfall ausgefüllt. Diese Auslegung ist bundesweit bei Standortsuchen für Deponien im Einsatz und führt neben einem Höchstmaß an Rechtssicherheit auch zu praktikablen Ergebnissen.

Ausgeschlossen wurden dabei

- Karstgebiete, die in der geologischen Kartierung des LGRB erfasst sind,
- festgesetzte Überschwemmungsgebiete,
- Gruben, in denen die Sickerwasserableitung im freien Gefälle nicht möglich ist,
- Naturschutzgebiete, Vorranggebiete für Wald- und Naturschutz und besonders geschützte Biotopflächen,
- Flächen mit einem Abstand von weniger als 300 m zu Siedlungsflächen (mit Ausnahme von Einzelbebauungen) und
- Trinkwasser- oder Heilquellenschutzgebiete der Kategorien I bis III sowie Wasservorranggebiete der Kategorien I bis IIIA.

Nicht kategorisch ausgeschlossen, da die Einrichtung von Deponien nach Prüfung grundsätzlich möglich ist und auch in der Vergangenheit praktiziert wurde, wurden Gebiete der Kategorie Zonen III B von Wasserschutzgebieten sowie Gebiete der Zone IV von Heilquellenschutzgebieten. Die im Landkreis Böblingen befindliche Außenzone des Schutzgebiets für die staatlich anerkannten Heilquellen in Stuttgart-Bad Cannstatt und Stuttgart-Berg entspricht nach Auskunft des Verordnungsgebers einem Gebiet der Zone IV von Heilquellenschutzgebieten.

Gleichwohl werden diese Schutzgebiete in dem an die Negativkartierung anschließenden Verfahren berücksichtigt, führt ein solches Schutzgebiet zu einer Minderwertung der dort liegenden Flächen innerhalb des Bewertungskriteriums Nr. 8.

Im ursprünglichen Verfahren der Deponiefindung wurde aufgrund des überschlägig angenommenen Flächenbedarfs von 30 bis 40 Hektar seitens des Gutachters in Absprache mit dem Abfallwirtschaftsbetrieb Flächen ausgeschlossen, die kleiner als 30 Hektar waren. Dies war vor dem Hintergrund des damaligen Verfahrens konsequent und richtig.

Die Annahme einer Mindestsuchfläche von 25 Hektar nimmt Flächen zwischen 25 Hektar und 30 Hektar erstmalig in den Blick. Das weitere Ausschlusskriterium der Mindestsuchfläche wäre folglich zu korrigieren.

Auszuschließen sind des Weiteren Flächen mit so ungünstigem Flächenzuschnitt, dass sich dort keine Deponie mit der dargelegten Nettogrundfläche errichten lässt, und Flächen, die von Biotopen oder störender Infrastruktur stark zerteilt oder aufgrund der Topografie ungeeignet sind. Sehr große Flächen (> 150 ha) wurden soweit möglich nochmals unterteilt.

6. Bewertungskriterien

Die nach der Negativkartierung verbleibenden restlichen Flächen sind untereinander in Beziehung zu setzen und zueinander zu gewichten. Die jeweiligen Bewertungskriterien wurden in der Projektgruppe vorgestellt und intensiv erörtert. Wichtiger Aspekt hierbei war, dass es sich – da die Suche noch auf einer sehr abstrakten Ebene und relativ großräumig erfolgte – um Kriterien handelt, die aufgrund bestehender Datenlage kreisweit verfügbar und zugänglich sind.

Es handelte sich hierbei um folgende Kriterien:

1. Lage im Landkreis
2. Neigung der Fläche
3. Größe der Fläche
4. Form der Fläche
5. Planungerschwiernisse
6. Anschluss an das Verkehrsnetz
7. Nähe zu Ortschaften und
8. Flächen mit herausragenden Schutzfunktionen.

Auf Anregung der Projektgruppe hat die Verwaltung die Fachämter (Wasserwirtschaft, Naturschutz, Forst und Landwirtschaft) innerhalb des Landratsamtes gebeten, diese Kriterien zu prüfen und darzulegen, ob aus Sicht der Fachämter die Aufnahme eines oder mehrerer weiterer Kriterien empfohlen wird.

Die durchgeführte Beteiligung führte nach Rückmeldung aller vier Fachämter zu der Aufnahme eines weiteren, neunten Kriteriums:

9. Flächen mit bedeutsamer Wertigkeit/Funktion

Hierbei wird eine Unterscheidung zwischen landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Flächen getroffen. Die Bewertung von landwirtschaftlichen Flächen erfolgt nach der Bodenzahl nach der Reichsbodenschätzung, Waldflächen werden nach der Anzahl der besonderen Funktionen entsprechend der Waldfunktionenkartierung der Landesforstverwaltung eingestuft. Damit erhält insbesondere die Wertigkeit der Flächen bezüglich des Natur- und Artenschutzes und der Landwirtschaft einen zusätzlichen und höheren Stellenwert in der weiteren Standortauswahl.

Jede Fläche wird hinsichtlich der Betroffenheit bei jedem einzelnen Kriterium bewertet und erhält für dieses Kriterium eine im Verfahren festgelegte Punktzahl, die zwischen 0 und 100 liegt (vgl. Anlage 3 „Bewertungskriterien“). Auf diese Weise ist erkennbar, inwieweit einzelne Flächen bei einzelnen Kriterium betroffen sind. Die Festlegung dieser Punktzahl sagt

noch nichts über die Wertung der einzelnen Standorte zueinander aus – hierzu ist erforderlich, diese Kriterien untereinander in Beziehung zu setzen, also zu „gewichten“.

7. Beteiligung der Verbände

Einem Wunsch der Projektgruppe folgend wurden kreisweit aktive Verbände des Natur- und Artenschutzes, der Land- und der Forstwirtschaft frühzeitig in das Verfahren eingebunden und zur Negativkartierung sowie den Bewertungskriterien gehört.

Der BUND-Kreisverband Böblingen, der LNV-Arbeitskreis Böblingen, der NABU Bezirksverband Gäu-Nordschwarzwald, die Kreisjägersvereinigung Böblingen e.V., die Kreisjägersvereinigung Leonberg e.V. sowie der Kreisbauernverband Böblingen e.V. nahmen das Angebot an und erschienen am 13. August 2018 zu einer Informationsveranstaltung. Die Gutachten der Firma ICP ging Ihnen vorab zu. Die anwesenden Verbandsvertreter stimmten dem bisherigen Vorgehen zur Standortsuche zu, insbesondere äußerten sich die Verbände durchweg positiv zur Negativkartierung sowie zu den vorgestellten neun Bewertungskriterien. Eine Aufnahme weiterer Kriterien wurde übereinstimmend zum derzeitigen Planungsstand als nicht zielführend und nicht erforderlich erachtet. Die Verbände sprachen sich allerdings dafür aus, im weiteren Verfahren der Standortfindung, konkret nach Festlegung der Gewichtung der Kriterien durch das Gremium erneut beteiligt zu werden.

8. Kriteriengewichtung

Durch eine Gewichtung der Bewertungskriterien untereinander ist es möglich, die einzelnen Flächen zu einander in Beziehung und in eine Reihenfolge zu bringen. Die Reihenfolge gibt einen Anhalt hinsichtlich der theoretischen Eignung einer Fläche. Die Standortfindung befindet sich in diesem Stadium allerdings noch auf einer recht abstrakten Ebene. Die Reihung einer Fläche an erster oder dritter Stelle besagt nur, dass diese Fläche nach dem bisherigen Suchlauf und den dort zugrunde gelegten Kriterien als grundsätzlich geeignet erscheint. Die tatsächliche Eignung der Fläche ist erst im weiteren Prozess in einem aufwändigen anschließenden Verwaltungsverfahren zu prüfen, das komplexe natur- und artenschutzrechtliche Prüfungen beinhaltet.

Da ein solches aufwändiges Verwaltungsverfahren nur für eine Auswahl an Flächen durchgeführt werden kann, entscheidet die Gewichtung der Kriterien untereinander und damit die Reihung der Flächen und potenziellen Standort darüber, welche der Flächen in die entsprechende Auswahl kommen.

In der siebten und abschließenden Sitzung der Projektgruppe wurde über den Verwaltungsvorschlag zur Gewichtung diskutiert sowie, als Rückmeldungen aus den Fraktionssitzungen, Anregungen zu diesem gegeben. Die Verwaltung hat die eingegangenen Rückmeldungen sortiert und den eigenen Verwaltungsvorschlag überarbeitet. Die Anlage 3 („Bewertungskriterien“) enthält den überarbeiteten Verwaltungsvorschlag.

9. Steinbrüche

Im bisherigen Verfahren der Standortfindung blieben Steinbrüche unberücksichtigt, da sich die nach der Deponieverordnung an eine Deponie zu richtenden Anforderungen, wie die Freispiegelentwässerung (Ableitbarkeit gesammelten Sickerwassers im freien Gefälle) in einem Steinbruch regelmäßig nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand realisieren lassen. Die Verwaltung wird bei positiver Beschlussfassung zu Ziffer 2 gleichwohl ausgehend von einer Initiative der CDU-Kreistagsfraktion die grundsätzliche Realisierbarkeit einer DK 0-/ DK I-Deponie in den Steinbrüchen im Landkreis ggf. unter Zuhilfenahme gutachterlicher Expertise prüfen.

Die Verwaltung wird für jeden der im Landkreis im Betrieb befindlichen Steinbrüche eine gesonderte Prüfung durchführen. In einem ersten Schritt wird, nach einem grundsätzlichen Gespräch mit allen Steinbruchbetreibern, ein entsprechendes Datenblatt über die für den jeweiligen Steinbruch vorliegende Grundsituation (geologische und topographische Verhältnisse, betriebliche Situation, Dauer und Inhalt der Abbaugenehmigung, Rekultivierungsplan, etc.) erstellt. Es ist absehbar, dass sich bereits auf dieser Basis die weitere Prüfung auf nur wenige Steinbrüche verengen wird. So liegen etwa einzelne Steinbrüche in Gebieten, in denen rechtliche Bestimmungen, unabhängig vom Steinbruch selbst, die Einrichtung einer Deponie bereits ausschließen.

Die verbleibenden Steinbrüche werden anschließend dahingehend untersucht, ob sich die Einrichtung einer geplanten Deponie mit den rechtlichen Bestimmungen, die an eine solche sowie an den betreffenden Steinbruch gestellt werden, und den betrieblichen Planungen des Steinbruchbetreibers in Einklang bringen lässt.

10. Weiteres Vorgehen

Die Verwaltung wird bei positiver Beschlussfassung, die im vorherigen Absatz beschriebene Prüfung zeitnah in die Wege leiten. Nach Abschluss dieser Prüfung wird die Verwaltung dem Gremium einen Vorschlag zum weiteren Verfahren der Standortfindung unterbreiten.

IV. Finanzielle Auswirkungen

Für die unter Ziffer 8 dargestellten Untersuchungen ist mit Aufwendungen in Höhe von etwa 30.000 Euro für Gutachten, etc. zu rechnen.

Der Umwelt- und Verkehrsausschuss hat das Thema in seiner Sitzung vom 25.03.2019 beraten und empfiehlt dem Kreistag antragsgemäß zu beschließen.

A handwritten signature in blue ink, reading "R. Bernhard". The signature is fluid and cursive, with a large initial "R." followed by the surname "Bernhard".

Roland Bernhard